

den Versorgungsbereichen zur Bestätigung. Die dem Bilanzorgani einzureichenden Importunterlagen bestehen aus:

- |  |   |
|--|---|
| — Einfuhrbestellung  | — FBI. AW 700<br>(5 Exemplare)  |
| — Importantrag ohne Unwiderruflichkeitserklärung (für SW-Anschluß- und Neuimport, lfd. Jahr)   | — FBI. 1401<br>(4 Exemplare)  |
| — Importantrag mit Unwiderruflichkeitserklärung (für SW-Anschluß- und Neuimport, Folgejahr)  | — FBI. 1401<br>(12 Exemplare)   |
| — Spezifikation (für SW-Anschluß, lfd. Jahr und Folgejahr) (für SW-Neuimport, lfd. Jahr und Folgejahr)   | — formfreies Anlageblatt<br>(7 Exemplare)                                   |
| — Zeichnungen (außer bei SW-Anschluß, lfd. Jahr und Folgejahr)   | — je 1 Satz<br>(4 Lichtpausen)  |
| — Unbedenklichkeitsbescheinigung (UBE) für die Zollorgane zur Erteilung der Ausfuhrgenehmigung betreffs der Zeichnungen (außer bei SW-Anschluß, lfd. Jahr und Folgejahr) | — Text nach Rechtsvorschrift (mit Angabe des Empfängerlandes — 4 Exemplare) |

(2) Die Importanträge für Formgußzeugnisse aus dem SW sind dem Bilanzorgan spezifiziert einzureichen. Der Termin wird vom Bilanzorgan entsprechend den außenwirtschaftlichen Erfordernissen jährlich festgelegt.

#### § 8

##### Werkstoffe Kupfer und Magnesium

(1) Stranggußzeugnisse aus Kupferlegierungen<sup>1</sup> aus dem Lieferprogramm des VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Betrieb Freiburger Hütten, können auch von den Handelslagern gemäß Anlage bezogen werden. Für den Bezug ab Handelslager sind Bilanzanteile nur erforderlich, soweit mehr als 100 kg (Jahresmenge) vom Bedarfsträger gefordert werden.

(2) Die Bestellungen über Sandformgußzeugnisse aus Magnesium und -legierungen<sup>2</sup> für den Bezug aus Import sind beim VEB Metallgußwerk Leipzig bis zum Bestelltermin 31. März des Vorjahres aufzugeben.

#### § 9

##### Preiszuschläge

(1) Werden die Bestelltermine gemäß § 3 Abs. 3 nicht eingehalten, haben die Besteller Preiszuschläge in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises für jede angefangene Verzugsdekade, höchstens jedoch 12 % des gesetzlichen Preises, zu zahlen.

(2) Die Preiszuschläge werden nicht fällig, wenn die Bestellungen im vorher erklärten Einvernehmen mit den Gießereibetrieben verspätet aufgegeben wurden.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Soweit die Vorbereitung der Versorgung für das Planjahr 1984 nicht entsprechend dieser Anordnung erfolgte, sind

<sup>1</sup> Für die Herstellung und Verwendung von Kupferlegierungen der ELN 124 72 00 0 ist die Anordnung vom 17. Januar 1984 über den Einsatz von Gußzeugnissen aus Kupferlegierungen — Staatliche Einsatzbestimmung — anzuwenden, die im GBl. I Nr. 7/1984 veröffentlicht wird.

<sup>2</sup> Für die Herstellung und Verwendung von Magnesium und -legierungen — ELN 124 66 00 0 — sowie Zink und -legierungen — ELN 124 77 00 0 — gilt die Anordnung vom 1. November 1982 über den Einsatz von NE-Metallen und NE-Metall-Halbzeugen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 38 S. 620).

die entsprechenden Anpassungen in Abstimmung mit dem Bilanzorgan durchzuführen.

Berlin, den 19. Dezember 1983

Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
I. V.: Dersch  
Staatssekretär

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Handelslager	Auslieferungsbezirk
Messinghaus H. Rehlken 8060 Dresden Obergraben 6—8 Telefon: 5 65 60	Dresden
Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks 9500 Zwickau Breithauptstr. 2 Telefon: 25 10	Karl-Marx-Stadt
Fa. E. Schwidder 1170 Berlin Hämmerlingstr. 119	Berlin Potsdam Frankfurt (Oder) Cottbus
Einkaufs- und Liefergenossenschaft des metallverarbeitenden Handwerks eGmbH 2500 Rostock Altkarlshof 2 Telefon: 2 39 56	Rostock Schwerin Neubrandenburg
Einkaufs- und Liefergenossenschaft des metallverarbeitenden Handwerks eGmbH 7270 Delitzsch Wiesenstr. 5	Leipzig Halle Magdeburg
Einkaufs- und Liefergenossenschaft des metallverarbeitenden Handwerks eGmbH 6840 Pößneck Neustädter Str. 177	Gera Suhl Erfurt

#### Anordnung

##### über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Gesenkschmiedestücken aus Stahl und massivumgeformten Werkstücken aus Stahl

vom 19. Dezember 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung und Bilanzierung von Gesenkschmiedestücken aus Stahl und massivumgeformten Werkstücken aus Stahl (im folgenden Gesenkschmiedestücke genannt) und bestimmt die Voraussetzungen für den Abschluß der entsprechenden Wirtschaftsverträge.